

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

19.11.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

09.12.2021

16.12.2021

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 09.11.2021 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2022

Gebühreneinnahmen	2.327.558 €
Verwertungserlöse	284.800 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	18.594 €
sonstige Erträge	46.470 €
Summe der Erträge	2.677.422 €
ansatzfähige Unternehmerkosten	959.956 €
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskoten	1.553.566 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	163.900 €
Summe der Aufwendungen	2.677.422 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Seit dem 01.01.2019 sind die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) als Auftraggeber für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Durch die WBC erfolgt dann eine Weiterberechnung der Teilleistungen an die beteiligten Kommunen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 94.573 €.

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensteigerung von 55.142 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dies auf eine Preissteigerung des Unternehmers im Rahmen der vertraglichen Preisgleitklausel zurückzuführen. Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2022 mitgeteilt. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich keine Änderungen bei den Entsorgungs- und Verwertungsgebühren.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind aber beim Restmüll (+ 100 t), sowie beim Biomüll (+ 250 t) und bei den Grünabfällen am Wertstoffhof (+ 150 t) Mengensteigerungen zu berücksichtigen. Bei den weiteren Abfallfraktionen ergeben sich nur unwesentliche Mengenänderung.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 48.731 € steigen.

Die Personal- und Sachkosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 9.300 €. Hier entfallen gegenüber dem Vorjahr Beratungskosten in Höhe von 10.000 € für die Begleitung eines Vergabeverfahrens.

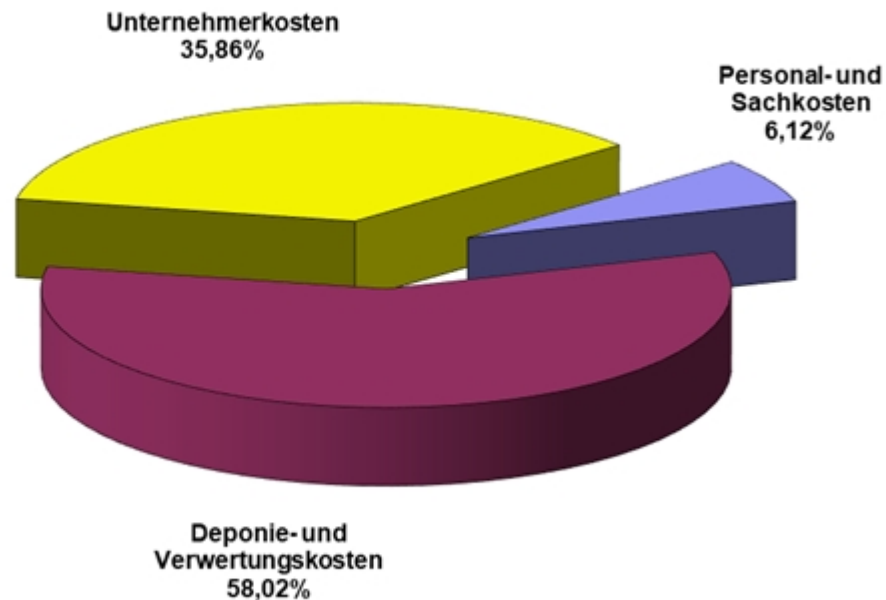
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2022 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 100,00 €/t (+ 55,00 €/t) gerechnet. Auch beim Elektroschrott wird mit deutlich steigenden Erlössätzen geplant. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 2 (IT-Geräte) sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 1) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Durch den hohen Anstieg bei den Verwertungserlösen für Altpapier ergibt sich ein Mehrerlös gegenüber dem Vorjahr von 127.800 €. Die Erlössteigerung beim E-Schrott beträgt rd. 15.600 €. Insgesamt ist bei den Verwertungserlösen eine Steigerung von rd. 146.000 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen bleibt der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems für Abfallberatung und die Glascontainerstandorte mit 44.870 € konstant. Aus diesem

Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse steigt gegenüber dem Vorjahr um 145.875 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 58,02 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch ein Restüberschuss von 96.219 €. Dieser Betrag ist gem. den Regelungen des KAG für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Aus dem Ergebnis des Jahres 2019 wurde ein Teilbetrag von 23.042 € in der Kalkulation für 2021 angesetzt. Der Restbetrag von 18.594 € soll nun für 2022 berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Überschussanteil des Jahres 2019 in Höhe von 18.594 € bei der Kalkulation für das Jahr 2022 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 49.360 € erhöhen (+ 2,17 %).

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2022 und 2021 miteinander verglichen.

Zusammenfassung			
	Gesamtgebiet	Vergleich	Vergleich

Kostenart/Erlösart	2022	2021	z. Vorjahr	in Prozent
Unternehmerkosten	959.956 €	904.814 €	+ 55.142 €	+ 6,09 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.553.566 €	1.504.835 €	+ 48.731 €	+ 3,24 %
Personal- und Sachkosten	163.900 €	173.200 €	- 9.300 €	- 5,37 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.677.422 €	+ 2.582.849 €	+ 94.573 €	+ 3,66 %
Verwertungserlöse	284.800 €	138.845 €	+ 145.955 €	+105,12 %
Sonstige ordentliche Erlöse	46.470 €	46.550 €	- 80 €	- 0,17 %
ansatzfähige Erlöse	- 331.270 €	- 185.395 €	+ 145.875 €	+ 78,68 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 18.594 €	- 119.260 €	- 100.666 €	- 84,41 %
umlagefähige Kosten	2.327.558 €	2.278.194 €	+ 49.364 €	+ 2,17 %

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung stabil bleiben.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

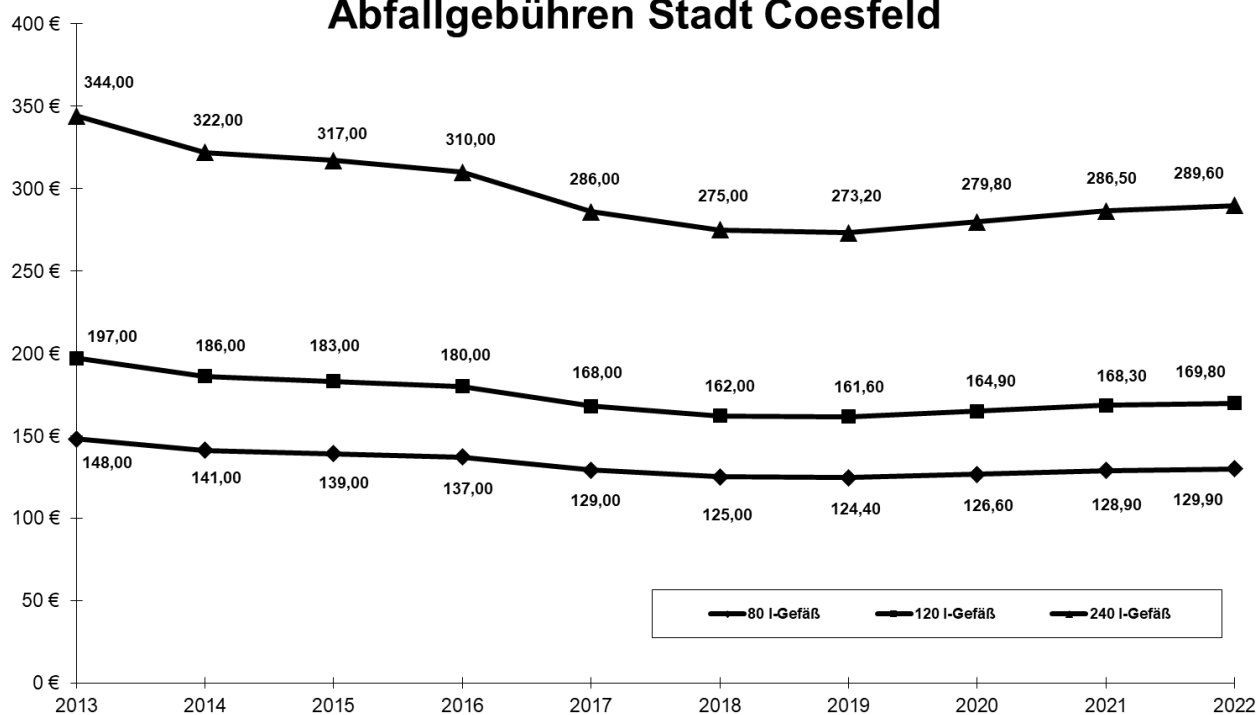
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß wurde auf Grund der Änderungen bei den Unternehmerkosten neu berechnet. Der Betrag erhöht sich daher auf 39,00 € (bisher 37,50 €) je Zusatzgefäß. Der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2022 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2022	Vorjahr	Abweichung
80 l-Restmüllgefäß	129,90 €	128,90 €	+ 0,8 %
120 l-Restmüllgefäß	169,80 €	168,30 €	+ 0,9 %
240 l-Restmüllgefäß	289,60 €	286,50 €	+ 1,1 %
1,1 m ³ -RM-Container bei 14-täglicher Leerung	2.246,60 €	2.218,30 €	+ 1,3 %
1,1 m ³ -RM-Container bei wöchentlicher Leerung	4.443,10 €	4.386,50 €	+ 1,3 %
Zusatzgefäß Biomüll	39,00 €	37,50 €	+ 4,0 %
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €	

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:

Abfallgebühren Stadt Coesfeld



Anlagen:

Anlage A: 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 09.11.2021